

Lehrabschlussprüfung Bildhauer/in WIEN

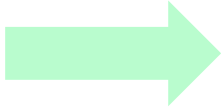
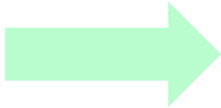
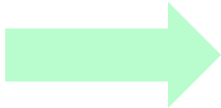
Wo finden die Lehrabschlussprüfungen statt?

Berufsschule für Holzbearbeitung

1150 Wien Hütteldorferstraße 7-17

Welche Teile umfasst die theoretische Prüfung?

Dieser Prüfungsteil wird bei Vorlage eines positiven Jahres- und Abschlusszeugnisses der Berufsschule nicht geprüft.

- **Holzbearbeitungs-
technik**  Je 1 Frage aus folgenden Bereichen stichwörtlich beantworten;
Werkstoffkunde, Arbeitsverfahren, Oberflächen, Verbindungselemente, Werkzeuge und –maschinen, Stilkunde
- **Angewandte
Mathematik**  Einfache Kalkulation mit Flächen- und Längenberechnung, Volums- und Gewichts Berechnung
Materialbedarfsberechnung
- **Fachzeichnen**  Anfertigen einer Skizze
Anfertigen einer Werkzeichnung

Praktische Prüfung - Wie sieht eine Prüfarbeit aus?

- Fügen, Leimen, Zuschneiden
- Bildhauerisches Gestalten
- Oberflächenbehandlung

Dauer: 8 Stunden

Bewertung

Die Bewertung der Prüfarbeit wird am Ende des Prüfungstages direkt bei der Arbeit durch die Kommission vorgenommen.

Praktische Prüfung - Wie sieht ein Fachgespräch aus?

- **Fachgespräch**
- Entwickelt sich aus der praktischen Tätigkeit heraus und soll ein lebendiges Gespräch mit Verwendung von Fachausdrücken sein.

Die Kommission besteht aus 3 Mitgliedern
(1 Vorsitzender, 2 Beisitzende)

Dauer: 20 Minuten

Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten
kann im Einzelfall erfolgen.

Wie melde ich mich zur Lehrabschlussprüfung an?

Schicken Sie folgende Dokumente an die Lehrlingsstelle per Fax, Mail oder per Post

- Antragsformular
- Einzahlungsbestätigung der Prüfungsgebühr + Materialkosten
- Jahres- und Abschlusszeugnis wenn bereits vorhanden

Übrigens, Lehrlinge aus Wien können sich jetzt auch online-anmelden auf <https://lehre.wko.at/start>

Wurde der Lehrvertrag gelöst, oder haben Sie ausreichend Berufserfahrung?

Es besteht die Möglichkeit einen Antrag auf eine außerordentliche Lehrabschlussprüfung zu stellen



§ 23 Abs. 5 lit.a BAG - Voraussetzungen

- Alter: vollendetes 18. Lebensjahr
- Erwerb der erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse durch ausreichende Anlernzeit, praktische Tätigkeit im Ausmaß der halben Lehrzeit



§23 Abs. 5 lit. b BAG - Voraussetzungen

- Zurücklegung mindestens der halben Lehrzeit
- keine Möglichkeit, einen Lehrvertrag für restliche Lehrzeit abzuschließen